

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)

**Teilnehmerangaben:**

Stadt Bern  
Junkerngasse 47  
3000 Bern 8

**Kontaktangaben:**

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI), Generalsekretariat, Rechtsabteilung  
Rathausplatz 1  
Postfach  
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: [PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch](mailto:PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch)

Telefon: +41 31 633 79 41

**Teilnehmeridentifikation:**

170681

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt für die Möglichkeit, im Rahmen des Konsultationsverfahrens Stellung zur Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) zu beziehen. Er hat, wo angebracht, entsprechende Kommentare in diesem System ("E-Mitwirkung") erfasst.</p> <p>Zusätzlich möchte er zu folgenden Änderungen anregen:</p> <p>Änderung Art. 62 Abs. 3 Bst. b sowie Art. 67 FKJV ("vollständiges Gesuch" und "Folgemonatsregelung"): Der Zugang zu Betreuungsgutscheinen wird allgemein als hochschwierig und komplex eingeschätzt. Angesichts der finanziellen Leistungen, die im Einzelfall beträchtlich sein können, anerkennt der Gemeinderat den umfassenden Informationsbedarf, um Gesuche für einen Betreuungsgutschein beurteilen zu können. Es sollten aber nach Möglichkeit unnötige Hürden im Gutscheinsystem eliminiert werden. Eine solche Hürde stellt die Bestimmung in Art. 62 Abs. 3 Bst. b (sowie die sinngemäss analoge Regelung in Art. 67 Abs. 1 bei Anpassungen, die zu einer Erhöhung des laufenden Gutscheins führen) dar. Demnach wird ein Betreuungsgutschein (erst) auf den Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs ausgestellt. Diese Regelung führt dazu, dass Familien, die objektiv einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein hätten, aufgrund der Verfahrensvorschrift die Vergünstigung erst einen oder mehrere Monate später erhalten, weil sie ihre Angaben nicht rechtzeitig komplettiert haben. Oft sind die Verzögerungen durch Missverständnisse bedingt. Fehlt beispielsweise die Freigabequittung des Gesuchs, weil der Familie nicht bewusst war, dass sie ausgedruckt und unterzeichnet werden muss, so gilt das Gesuch als nicht eingereicht/nicht vollständig und der Betreuungsgutschein wird erst auf den Monat ausgestellt, der der Aufdeckung und Behebung des Missverständnisses folgt. Dies führt bei Familien zu unerwarteten finanziellen Belastungen, da sie den budgetierten Betreuungsgutschein später als geplant erhalten und die Kosten der Kindertagesstätte für diesen Zeitraum komplett selbständig zu tragen haben. Da Betreuungsgutscheine einkommensabhängig ausgestaltet sind, trifft diese harte Frist jene Familien, die bereits finanziell wenig Spielraum haben. Gerade bei geringverdienenden Familien können aufgrund dieser ungeplanten und für sie immensen Ausgabe resp. wegfallenden Vergünstigung finanzielle und existenzielle Probleme erwachsen.</p> <p>Der Gemeinderat anerkennt, dass Gesuche um Betreuungsgutscheine zeitnah eingereicht und beurteilt werden sollen. Ansonsten laufen die Leistungserbringer (Kitas und Tagesfamilienorganisationen) Gefahr, dass sie auf uneinbringlichen Forderungen sitzen bleiben. Die Verfahrensvorschrift nach Art. 62 Abs. 3 Bst. b (und sinngemäss analog auch Art. 67 Abs. 1) könnte aber zugunsten der Familien gemildert werden, ohne dass dadurch die Interessen der Leistungserbringer tangiert werden. Der Gemeinderat regt daher an, die Bestimmung dahingehend abzuändern, dass ein Betreuungsgutschein (rückwirkend) auf den Beginn des Monats ausgestellt wird, in welchem das Gesuch eingereicht wird.</p> <p>Würde auf die Einreichung des Gesuchs und den laufenden Monat (Monat der Gesuchseinreichung) abgestellt, liesse sich das Gesuch auch zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigen. Die Instrumente des Verwaltungsverfahrenrechts stellen die zügige Gesuchsabwicklung sicher.</p>	

**Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)**  
Auszug der Stellungnahme vom 23. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>Wenn die betroffenen Familien ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen und verlangte Dokumente trotz Mahnung nicht liefern, wird auf das Gesuch nicht eingetreten (Art. 20 Abs. 2 VRPG).</p> <p>Die grundsätzliche Folgemonatsregelung wird durch den letzten Satzteil von Art. 62 Abs. 3 Bst. b abgedeckt, indem in begründeten Ausnahmefällen auf einen früheren Zeitpunkt abgestellt werden kann. Der Gemeinderat begrüsst eine Ausnahmeregelung, stellt jedoch in der Praxis fest, dass die Anwendung (in den Gemeinden) sehr unterschiedlich erfolgt (vgl. auch die Bemerkung zu neu Art. 59 Abs. 3). Nach Ansicht des Gemeinderats reicht eine begründete Verzögerung alleine für eine Rückwirkung des Gutscheins nicht aus. Im Vortrag zur unterdessen aufgehobenen ASIV wird ausgeführt, dass die Ausnahmeregelung "mit grösster Zurückhaltung" anzuwenden sein. Insbesondere solle sie sicherstellen, dass Eltern in schwierigen finanziellen Situationen eine Arbeit umgehend annehmen und dafür notwendiges subventioniertes Betreuungspensum sofort erhalten können (Erläuterungen zu aArt. 34r ASIV). Aus den historischen Materialien zur FKJV ginge nicht hervor, dass die Ausnahmeregelung heute breiter anwendbar wäre.</p> <p>Bei dieser Gelegenheit könnte Artikel 67 präzisiert werden. Er legt fest, auf welchen Zeitpunkt hin Anpassungen eines laufenden Gutscheins vorgenommen werden, wobei er zwischen Erhöhung und Herabsetzung unterscheidet. In der Praxis kommt es aber auch zu Anpassungen, die sich nicht auf die Höhe des Betreuungsgutscheins auswirken. Exemplarisch dafür ist ein Kita-Wechsel (Anpassungsgrund nach Art. 66 Abs. 1 Bst. e). Der Gemeinderat regt eine Präzisierung der Bestimmung dahingehend an, dass eine Anpassung ohne Auswirkungen auf die Gutscheinhöhe auf den Eintritt der massgebenden Änderung hin (Wechsel Leistungserbringer) erfolgt.</p> <p>Zusätzliche Abgeltung für sprachliche und soziale Integration: In Anlehnung an die angedachten Änderungen zur Pauschale für Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Kinder mit Hilfflosenschädigung regt der Gemeinderat an, die Betreuung aufgrund des von einer Fachstelle bestätigten Bedarfs an familienergänzender Kinderbetreuung wegen einer sozialen oder sprachlichen Indikation (Art. 36 Abs. 1 Bst. f) den Betreuungsinstitutionen zusätzlich abzugelten. Aktuell wird der Mehraufwand, der in einer Kindertagesstätte oder bei Tageseltern aufgrund einer notwendigen sprachlichen oder sozialen Integration entsteht, nicht zusätzlich abgegolten. Bei sprachlicher Indikation z.B. muss die Betreuung durch einen geeigneten Leistungserbringer in der Amtssprache erfolgen, in der das betroffene Kind Förderbedarf aufweist (Art. 41 Abs. 3 FKJV). In der Tagespflege muss die vermittelnde Tagesfamilienorganisation sicherstellen, dass die jeweiligen Tageseltern für diese Aufgabe geeignet sind. Nach Ansicht des Kantons eignen sich deshalb besonders Tageseltern mit einer pädagogischen Grundausbildung (Vortrag vom 24. November 2021 der GSI zur Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV), S. 27 f.). Mit einer Pauschale für die soziale oder sprachliche Integration können die Betreuungsinstitutionen eine konstant hohe Betreuungsqualität garantieren.</p> <p>Objektfinanzierung zur Qualitätssicherung: Heute besteht im Kanton Bern kein (finanzieller) Anreiz, eine tertiäre Ausbildung im Bereich der frühkindlichen Betreuung zu absolvieren, da Kindertagesstätten tertiäre Ausbildungen häufig nicht angemessen entlohnen können. Der Gemeinderat schlägt vor, eine Objektfinanzierung für höherwertige Ausbildungen zu prüfen. Diese umfasst beispielsweise eine vom Kanton finanzierte Lohnpauschale für Betreuungspersonen mit tertiären Abschlüssen in</p>	

Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)  
Auszug der Stellungnahme vom 23. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		<p>Kindertagesstätten. Dieses System ist in der Stadt Zürich angedacht ("Mitfinanzierung Minimalquote tertiär ausgebildetes Personal"). Eine solche Objektfinanzierung würde einerseits die Betreuungsqualität in Kindertagesstätten erhöhen. Andererseits schaffe sie einen zusätzlichen Anreiz zur Personalgewinnung und wäre damit ein Mittel gegen den Fachkräftemangel.</p> <p>GAV Pflicht: Der Gemeinderat erinnert an die gesetzliche Verpflichtung der Leistungserbringer, Gesamtarbeitsverträge oder orts- und branchenübliche Arbeitsbedingungen einzuhalten (Art. 49 Abs. 2 SLG). Aus seiner Sicht wird dieser Vorgabe kaum Nachachtung verschafft. Exemplarisch dafür steht Art. 34 FKJV: Die Bestimmung unterlässt die explizite Erwähnung der genannten Voraussetzung für die Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem. .</p> <p>Für weitere Auskünfte steht Ihnen Alex Haller (031 321 63 76   alex.haller@bern.ch), Leiter Familie &amp; Quartier Stadt Bern zur Verfügung.</p>	
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 4 Abs. 2 Bst. b	Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst die geplante Änderungen in Art. 4 Abs. 2 Bst. b, wonach eine Bewilligung bei einer Betreuung von mehr als neun Stunden (anstelle von sechs Stunden) pro Woche benötigt wird.	Spielgruppen können als Lernort im Vorschulbereich einen wichtigen Beitrag zur Frühförderung leisten. Die bisherige Regelung fördert indessen die Qualität nicht, weil sie den Besuch der Spielgruppe zeitlich stark limitiert. Die Erhöhung der bewilligungsfreien Betreuungsstunden ermöglicht den Kindern nun bis zu drei Spielgruppenbesuche pro Woche.
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 53 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. e	Der Gemeinderat begrüsst die geplante Präzisierung in Buchstabe b hinsichtlich der abzugsfähigen Kosten.	Der aktuelle Begriff "Gewinnungskosten" ist missverständlich, weil er steuerrechtliche Abzüge einschliesst, die für die Bemessung der Betreuungsgutscheine nicht von Relevanz sein können (z.B. Gewinnungskosten im Zusammenhang mit der Erzielung von Erwerbseinkommen)
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung	Art. 59 Abs. 3	Absatz 3 sollte überdacht und präzisiert werden.	Nach neu Art. 41a Abs. 3 gelten die Bestimmungen betreffend die Betreuungsgutscheine auch für die Pauschalen für ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen (Pauschale), soweit die FKJV nicht explizit etwas anderes bestimmt. Gemäss Vortrag gilt die "Folgemonatsregelung" nach Art. 62 Abs. 3 Bst. b auch im Bereich der Pauschale. Dies geht indessen aus dem Wortlaut von Art. 59 Abs. 3 nicht hervor, wird dort doch explizit festgehalten, dass die Pauschale ab dem Zeitpunkt ausbezahlt wird, ab dem der Leistungserbringer den ausserordentlichen Betreuungsaufwand beim Betreuungsschlüssel berücksichtigt und die Zusatzkosten entsprechend in Rechnung stellt. Der Rechtssicherheit wäre dienlich, wenn die Anwendbarkeit der Folgemonatsregelung (sofern wirklich gewollt) in der Bestimmung sichtbar gemacht würde. Es leuchtet zudem nicht ein, warum in Fällen, bei denen der Entscheid der IV betreffend Hilflosenentschädigung vorliegt und die Einrichtung den erhöhten Betreuungs- oder Förderaufwand berücksichtigt, generell ein klassischer Anwendungsfall der Ausnahmeregelung nach Art. 62 Abs. 3 Bst. b letzter Teilsatz vorliegen soll (so der Vortrag). Eine solche Konstellation kann einen Ausnahmefall nach der zuletzt genannten Bestimmung darstellen, muss aber nicht.

**Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)**  
Auszug der Stellungnahme vom 23. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag	2.1.1 Gewährung der Pauschale unabhängig vom Einkommen	Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst die Änderung, wonach die Pauschale für Kinder mit besonderen Bedürfnissen unabhängig vom Betreuungsgutschein verfügt wird, aber gleichwohl innerhalb des Betreuungsgutscheinensystems mit grundsätzlich denselben Regeln verbleibt.	Durch die von den Betreuungsgutscheinen unabhängige Verfügung der Pauschale für Kinder mit besonderen Bedürfnissen sowie dem Wegfall der Einkommensgrenze (Art. 41a Abs. 2), können neu auch Familien profitieren, welche bisher nicht die Möglichkeit dazu hatten.
Vortrag	2.1.2 Ausrichtung der Pauschale nach nachgewiesenem Bedarf	<p>Dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen künftig mehr Unterstützung erhalten und ihnen so der Zugang zur familienergänzenden Kinderbetreuung vereinfacht wird, ist grundsätzlich unterstützenswert. Der Gemeinderat unterstützt ebenso die Bindung des Zusatzaufwandes im Rahmen des Betreuungsschlüssels und den Anreiz für Betreuungsinstitutionen, ein entsprechendes Angebot zu schaffen. Gleichzeitig erachtet der Gemeinderat die Erhöhung der Pauschale von 50.00 auf 157.50 Franken resp. von 4.25 auf 13.40 Franken als zu hoch. Eine Studie der Hochschule Luzern (1) hat gezeigt, dass ca. 75% der Kinder mit besonderen Bedürfnissen eine leichte Beeinträchtigung haben. Für diese Kinder sei eine 1.5-fache Betreuungsleistung ausreichend.</p> <p>Die Hilflosenentschädigung als Indikator für die Mehrkosten erachtet er als ungeeignet, da der Grad der Hilflosigkeit im Sinne der Invalidenversicherung misst, welche Alltagsverrichtungen selbständig ausgeführt werden können. Dies sagt wenig aus über den effektiven Betreuungsbedarf eines Kindes durch das Betreuungspersonal und den damit verbundenen zusätzlichen Aufwand. Zudem haben selbst Kinder mit hohem zusätzlichem Betreuungsbedarf im Vorschulalter oft noch keine Hilflosenentschädigung, da es bei Kleinkindern üblich ist, dass sie für Alltagstätigkeiten Hilfe benötigen. Die Hilflosenentschädigung wird mit zunehmendem Alter vermehrt gesprochen, wenn die Entwicklungsunterschiede zu anderen Kindern deutlich werden. Entsprechend würden in diesem System viele Kleinkinder mit hohem Betreuungsaufwand unberücksichtigt. Aufgrund der fehlenden Hilflosenentschädigung wird der Bedarf auch bei vielen Kindern mit hohem Betreuungsaufwand durch eine qualifizierte Fachstelle nachgewiesen werden müssen. Der Gemeinderat regt an, dass alle Kinder mit besonderen Bedürfnissen durch eine qualifizierte Fachstelle beurteilt werden und nicht die Einstufung der Hilflosenentschädigung ausschlaggebend ist.</p> <p>(1) Zimmermann, M. (2021): Expertise über Kosten und Finanzierung eines Programms zur inklusiven Vorschulbetreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen im Kanton Luzern. Hochschule Luzern</p>	<p>Bereits heute belegen Kinder mit besonderen Bedürfnissen altersunabhängig 1.5 Betreuungsplätze. Entsprechend wäre eine 1.5-fache Vergütung für Betreuungsinstitutionen adäquat; dies ist heute nicht der Fall. Heute erhalten die Betreuungsinstitutionen pauschal 50.00 Franken pro Tag resp. 4.25 Franken pro Stunde. Bei einem in der Stadt Bern durchschnittlichen Kindertagesstätten-Tarif von 128.00 Franken pro Tag für Kinder ab zwölf Monaten und vor Kindergarteneintritt müssten die Betreuungsinstitutionen mindestens 64.00 Franken (Faktor 0.5 von 128.00 Franken) zusätzlich erhalten.</p> <p>Zwecks Berücksichtigung der (künftigen) Teuerung bei der Pauschale empfiehlt der Gemeinderat, deren Höhe am maximalen Betreuungsgutschein für Kinder ab zwölf Monaten (resp. 18 Monaten gem. Teilrevision FKJV) und vor Kindergarteneintritt auszurichten (2). Diese Altersgruppe der Kinder stellt zahlenmässig die grösste und relevanteste Gruppe in der familienergänzenden Kinderbetreuung. Der maximale Betreuungsgutschein (100.00 resp. 105.00 Franken) liegt jedoch tiefer als der durchschnittliche Kindertagesstätten-Tarif (128.00 Franken). Eine Pauschale mit Faktor 0.5 des maximalen Betreuungsgutscheins deckt somit einen 1.5-fachen Betreuungsaufwand bei durchschnittlichen Kindertagesstätten-Tarifen nicht ab. Entsprechend müsste der am tieferen Betreuungsgutschein ausgerichtete Faktor höher als 0.5 sein. Um einen 1.5-fachen Betreuungsaufwand zu vergüten, ist eine Pauschale von mindestens 64.00 Franken (entspricht Faktor 0.5 des durchschnittlichen Kindertagesstätten-Tarifs von 128.00 Franken pro Tag) notwendig. Damit dieser Betrag mit dem maximalen Betreuungsgutschein von 100.00 resp. 105.00 Franken erreicht wird, ist eine Pauschale mit einem Faktor von über 0.6 nötig. Damit auch höhere Kindertagesstätten-Tarife abgedeckt würden, schlägt der Gemeinderat eine Pauschale mit einem Faktor von 0.7 vor, ausgerichtet am maximalen Betreuungsgutschein für Kinder ab zwölf Monaten (resp. 18 Monaten gem. Teilrevision FKJV) und vor Kindergarteneintritt. Dies entspräche unter Berücksichtigung der Teilrevision einer Pauschale von 73.50 Franken (0.7 x 105.00 Franken) für Kinder mit besonderen Bedürfnissen in Kindertagesstätten. Für die Betreuung bei Tageseltern empfiehlt der Gemeinderat, die Pauschale analog auf Faktor 0.7 des maximalen Betreuungsgutscheins für Kinder ab zwölf Monaten (resp. 18 Monaten gem. Teilrevision FKJV) bis Kindergarteneintritt auszurichten. Dies entspräche nach der Teilrevision gerundet 6.20 Franken (0.7 x 8.90 Franken).</p> <p>Gleichzeitig soll dabei die vom Kanton angedachte Loslösung der Pauschale für Kinder mit besonderen Bedürfnissen von den Betreuungsgutscheinen unberührt bleiben. Auch wenn Erziehungsberechtigte keine Betreuungsgutscheine erhalten, sollen sie die Möglichkeit haben, die Pauschale zu erhalten. Lediglich</p>

Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)  
Auszug der Stellungnahme vom 23. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			<p>die Höhe der Pauschale würde am maximalen Betreuungsgutschein ausgerichtet, nicht aber deren Voraussetzungen für den Erhalt.</p> <p>Dies zeigt, dass in 75% der Fälle (Kinder mit leichten Beeinträchtigungen) die vom Kanton angedachte mehr als Verdreifachung der Pauschale auf 157.50 resp. 13.40 Franken als zu hoch angesetzt ist und diese Kinder überfinanziert würden. Die Ausrichtung der Pauschale am maximalen Betreuungsgutschein für Kinder ab zwölf Monaten (resp. 18 Monaten gem. Teilrevision FKJV) bis Kindergarten Eintritt mit Faktor 0.7 sieht der Gemeinderat als bedarfsgerecht für Kinder mit leichten Beeinträchtigungen. Für die 25% Kinder mit besonderen Bedürfnissen, die eine grössere Beeinträchtigung haben, braucht es eine bedarfsgerechte Finanzierung, basierend auf dem von Fachstellen nachgewiesenen Bedarf</p> <p>Der Gemeinderat befürchtet einerseits, dass eine pauschale Erhöhung von 50.00 Franken auf 157.50 Franken zu einer Überfinanzierung vieler Kinder führt, namentlich jene mit einer leichten Beeinträchtigung. Andererseits deckt die Pauschale von 157.50 Franken nicht die Kosten einer Betreuung von Kindern mit schweren Beeinträchtigungen. Er wünscht sich eine, wie in der Motion 213-2022 Köpfl geforderte bedarfsgerechte Finanzierung, basierend auf dem von Fachstellen nachgewiesenen Bedarf.</p> <p>(2) vgl. Anmerkungen des Gemeinderats der Stadt Bern unter Punkt 2.2.2.3 des Vortrags.</p>
Vortrag	2.2.1 Betreuungsfaktor 1.5 für Kinder bis 18 Monate (Ziffer 2 Motion 152-2023 Patzen)	Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Erhöhung des Alters von zwölf auf 18 Monate für den Betreuungs- und Vergünstigungsfaktor 1.5 angebracht ist.	<p>Kinder benötigen meist bis etwa zum Alter von 18 Monaten persönliche Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme, bei der Fortbewegung bei der Ankleidung und weiteren alltäglichen Verrichtungen. Daher werden die Kinder in einem Grossteil der Kindertagesstätten bis zum Alter von 18 oder sogar 24 Monaten in sogenannten Bébegruppen betreut. Es besteht eine aktuelle Unterfinanzierung für die Kinder zwischen 12 und 18 Monaten. Kindertagesstätten und Tageseltern in der Stadt Bern stehen vor finanziellen Herausforderungen. Die Anzahl betreuter Kinder in der Stadt Bern nimmt ab sowie auch das durchschnittliche Betreuungspensum. (1) Die Erhöhung des Alters auf 18 Monate könnte für Kindertagesstätten und Tageseltern eine gewisse Entlastung bieten.</p> <p>(1) Brunner, P. &amp; Haller, A. (2024): Kinderbetreuung in der Stadt Bern 2023. Familie &amp; Quartier Stadt Bern: Direktion für Bildung, Soziales und Sport.</p>

**Teilrevision der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)**  
Auszug der Stellungnahme vom 23. Januar 2025

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	2.2.2.3 Angepasste Umsetzung der Ziffern 1 und 3 Motion 152-2023 Patzen	<p>Der Gemeinderat der Stadt Bern erachtet die Teuerungsanpassung der Schwellenwerte des massgebenden Einkommens von 43 000 Franken auf 49 000 Franken resp. von 160 000 Franken auf 170 000 Franken als richtig und notwendig. Ebenso unterstützt er, dass die maximale Vergünstigung um fünf Prozent erhöht wird.</p> <p>Gleichzeitig wünscht sich der Gemeinderat anstelle einer einmaligen Erhöhung der Schwellenwerte des massgebenden Einkommens und der fünf-prozentigen Erhöhung der maximalen Vergünstigung eine automatische Anpassung an die Teuerung.</p>	<p>Der Gemeinderat der Stadt Bern regt eine in der FKJV festgehaltene automatische Anpassung an die Teuerung an. Damit kann der Kanton Bern ohne Teilrevision der FKJV unbürokratisch auf die wachsende finanzielle Belastung der Familien im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung reagieren.</p> <p>Die Stadt Bern hat festgestellt, dass die finanzielle Belastung in den letzten Jahren zugenommen hat. Entsprechend ist die vom Kanton Bern angedachte Teilrevision diesbezüglich zu begrüssen. Um gleichzeitig frühzeitig auf steigende Betreuungskosten reagieren zu können, bedarf es eines anderen Systems als über die Anpassung im Rahmen von Teilrevisionen der FKJV. Mit einem entsprechenden Passus in der FKJV könnten die Vergünstigungen auf jede Gutscheinerperiode beispielsweise analog Art. 92 Abs. 1 der FKJV angepasst werden.</p>
Vortrag	2.2.3 Tagesfamilien und Tagesschule	<p>Der Gemeinderat begrüsst, dass an der grundsätzlichen Kongruenz des Tarifs zwischen den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung nach FKJV (Kitas und Tagesfamilienorganisationen) und den Angeboten der Tagesbetreuung in den Schulstrukturen (Tagesschule) festgehalten wird. Er unterstützt daher die indirekte Teilrevision der Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV).</p>	<p>Bei Familien mit mehreren Kindern werden oft beide Betreuungsstrukturen (Tagesschule und Kitas/TFO) beansprucht. Es wäre verwaltungswirtschaftlich unsinnig und den betroffenen Familien nicht zuzumuten, zwei verschiedene Tarifstrukturen vorzusehen. Zu begrüssen wäre allerdings vor dem Hintergrund des kantonalen Online-Tools kiBon, wenn die Kongruenz des Tarifwesens konsequent umgesetzt würde und die TSV auch hinsichtlich der Frage der Familiengrösse an die Konzeption der FKJV angepasst würde (vgl. Art. 12 Abs. 1 TSV und die Art. 60/61 FKJV). Das Kriterium des "gemeinsamen Haushaltes" trägt den möglichen Beziehungskonstellationen der Erziehungsberechtigten nicht die nötige Rechnung</p>